

# Leishmania tarentolae

[Allgemeine Angaben](#) | [Arbeits- und Gesundheitsschutz](#) | [Links](#) | [Literaturverzeichnis](#)

## ALLGEMEINE ANGABEN

### Leishmania tarentolae

Sauroleishmania tarentolae

**Dokument-Nummer:** 800509

**Kategorie:** Parasit  
**Klassifikation:** Protozoen

**Risikogruppe:** **1**  
Biologische Arbeitsstoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie beim Menschen eine Krankheit hervorrufen.

## ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ

[Schutzmaßnahmen](#) | [Inaktivierung/Dekontamination](#) | [Arbeitsmedizinische Vorsorge](#)

### SCHUTZMAßNAHMEN

Die folgenden Schutzmaßnahmen gelten für gezielte Tätigkeiten in Laboratorien, Versuchstierhaltung und Biotechnologie. Für weiterführende Informationen siehe [TRBA 100](#), [TRBA 120](#), [TRBA 500](#).



### Technische Schutzmaßnahmen

Bei gezielten Tätigkeiten ist die Identität der verwendeten Biostoffe regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

Für Biostoffe der Risikogruppe **1** sind im bestimmungsgemäßen Laborbetrieb die Grundregeln guter mikrobiologischer Technik anzuwenden. Bei Biostoffen mit sensibilisierenden oder toxischen Eigenschaften können als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung weitere Schutzmaßnahmen erforderlich sein.

Die Türen des Schutzstufenbereiches sollen mit einem Sichtfenster ausgestattet sein.

Es sollen Waschbecken, Einmalhandtücher und Handwaschmittel vorhanden sein.

Oberflächen (Arbeitsflächen, Fußböden) sollen leicht zu reinigen und müssen beständig gegen die verwendeten Stoffe und Reinigungsmittel sein.

Arbeitsbereiche aufgeräumt und sauber halten. Auf den Arbeitstischen nur die tatsächlich benötigten Geräte und Materialien stehen lassen.

Pipettierhilfen müssen bereitgestellt und benutzt werden. Mundpipettieren ist untersagt.

Sind spitze oder scharfe Instrumente nicht zu vermeiden, müssen sie nach Gebrauch in dafür geeignete Behälter entsorgt werden.

Geeignete Behälter müssen vorhanden sein, in denen die Abfälle mit dem Biostoff gesammelt werden.

### **Organisatorische Schutzmaßnahmen**

Verletzungen sind dem Verantwortlichen unverzüglich zu melden.

### **Persönliche Schutzmaßnahmen - Körperschutz**

Laborkittel tragen.

Benutzte Laborkittel sind getrennt von der Straßenkleidung aufzubewahren.

### **Persönliche Schutzmaßnahmen - Handschutz**

Ggf. Schutzhandschuhe tragen.

Hautschutzplan beachten.

### **Arbeitshygiene**

Der Verzehr und die Aufbewahrung von Nahrungs- und Genussmitteln im Schutzstufenbereich sind verboten.

Nach Beendigung der Tätigkeit oder Kontamination müssen die Hände sorgfältig gereinigt und nach Hautschutzplan gepflegt werden.

Quelle: 00001 99999

## **INAKTIVIERUNG / DEKONTAMINATION**

Alle Fest- und Flüssigabfälle können ohne Vorbehandlung entsorgt werden, wenn keine Vorschriften (z.B. Wasserrecht, Abfallrecht oder Gentechnikrecht) dem entgegenstehen.

Quelle: 00001

## **ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE nach ArbMedVV**

Bei Tätigkeiten mit dem Biostoff ist keine arbeitsmedizinische Vorsorge erforderlich. Ein Hinweis auf Einschränkungen für immunsupprimierte Arbeitnehmer sollte erfolgen.

## **LINKS**

### **World Health Organization (WHO)**

[Angaben der World Health Organization zu diesem Biostoff](#)

[Angaben der World Health Organization zu diesem Biostoff](#)

### **Centers for Disease Control and Prevention (CDC)**

[Angaben der Centers for Disease Control and Prevention zu Hautleishmaniose \(kutane Leishmaniose\)](#)

### **Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI)**

## LITERATURVERZEICHNIS

[Allgemeine Angaben](#) | [Arbeits- und Gesundheitsschutz](#) | [Links](#) | [Literaturverzeichnis](#)

Quelle: 00001

Informationen aus den Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe, insbesondere aus:  
Information from the technical rules for biological substances, in particular from:

- [TRBA 100](#)

Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien; Ausgabe:  
Oktober 2013, zuletzt geändert 2018

Protective measures for activities involving biological agents in laboratories; Edition: October 2013,  
last amended 2018

- [TRBA 120](#)

Versuchstierhaltung; Ausgabe: Juli 2012, zuletzt geändert 2017

Experimental animal husbandry; Edition July 2012, last amended 2017

- [TRBA 500](#)

Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen; Ausgabe: April 2012  
Basic measures to be taken for activities involving biological agents; Edition April 2012

Quelle: 01464

[TRBA 464](#)

Einstufung von Parasiten in Risikogruppen; Juli 2013, zuletzt geändert November 2020.

Classification of parasites in risk groups; July 2013, last amended November 2020.

Quelle: 02014

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge ([ArbMedVV](#))

Ordinance on Occupational Health Care ([ArbMedVV](#))

Quelle: 99999

Angabe des Bearbeiters

Indication of the author

[Allgemeine Angaben](#) | [Arbeits- und Gesundheitsschutz](#) | [Links](#) | [Literaturverzeichnis](#)

**Dieses Datenblatt wurde sorgfältig erstellt. Dennoch kann für den Inhalt keine Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, übernommen werden.**